OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400328/5/FP

Datum:
Linz, 3. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von P T, X, L, Deutschland, vertreten durch P V, Rechtsanwalt, X, A, Deutschland, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 23. November 2018, GZ: BZ-BauR-11645-2018, wegen Übertretung des BStMG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahin Folge gegeben, dass die Strafe auf 300 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde warf dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis zusammengefasst vor, sein KFZ auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die Mautvignette sei am Fahrzeug nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen.
Zusammengefasst begründete die belangte Behörde – basierend auf einer Stellungnahme der ASFINAG -, die Vignette sei nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie unbeschädigt und direkt so auf der Windschutzscheibe anzubringen, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar sei. Der Bf habe die Vignette nicht gemäß der Mautordnung angebracht.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schreiben vom 19. Dezember 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er die Begehung der Tat bestritt und darstellte, er sei nicht Lenker des Fahrzeuges gewesen. Er sei auf den überlassenen Lichtbildern nicht zu erkennen und nicht zu identifizieren.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. Jänner 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 29. August 2019, zu welcher der Bf persönlich nicht erschienen ist, sondern eine substitutionsweise einschreitende österreichische Rechtsvertreterin entsandte. Zudem ist eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 24. August 2017 um 7:11 Uhr das KFZ mit dem deutschen Kennzeichen X auf der Autobahn A25 bei km X (Gemeindegebiet W) gelenkt.

Die im Fahrzeug vorhandene 10-Tages-Vignette war zwar gültig gelocht, jedoch nicht von der Trägerfolie abgelöst und mit dem originären Kleber an die Scheibe geklebt. [Fotos automatische Mautüberwachung, unbestrittener Umstand, Stellungnahme ASFINAG vom 20. September 2018]

Die Vignette wies in ihrem, von vorne aus gesehen, rechten oberen Bereich ein schwarzes X auf. [Foto automatische Mautüberwachung]

Der Bf wurde mit Schreiben vom 9. Oktober 2017, ReNr. 23790387, zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Der Aufforderung wurde nicht entsprochen. [Anzeige und Stellungnahme ASFINAG]

Der Bf erstattete am 26. Juni 2018 einen leeren Einspruch. Auf die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 24. September 2018, in welcher ihm Gelegenheit gegeben wurde, eine Stellungnahme abzugeben, reagierte der Bf nicht.
In seiner Beschwerde bestritt der Bf unsubstantiiert und benannte insbesondere jene Person, die sein Fahrzeug gelenkt haben soll, nicht. In der Verhandlung ergänzte die vom Bf entsandte Rechtsvertreterin ebenso unsubstantiiert, dass sich zum Zeitpunkt der Tat mehrere Personen im Fahrzeug befunden hätten und die Lenker sich abgewechselt hätten. Die Bf-Vertreterin benannte den Lenker auf Befragen jedoch nicht, beantragte jedoch die Einvernahme von ihr nicht benannter Zeugen. [Akt, Verhandlung]

Die Annahme der an den Bf gerichteten Ladung wurde von ihm verweigert [Vermerk auf dem Kuvert]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln, dem ggst. Verfahrensakt und gerichtsbekannten Umständen.

So ist, etwa aus dem Verfahren LVwG-400129 gerichtsbekannt, dass außen auf der Folie der Vignette ein X aufgedruckt ist, mit welchem der Zweck verfolgt wird, leicht (auch mittels automatischer Überwachung) erkennen zu können, ob eine Vignette von der Folie abgelöst wurde. Dieser Umstand und die Erklärung dazu ergibt sich zudem aus der Stellungnahme der ASFINAG vom 20. September 2018 und ist im Übrigen unbestritten.

Aus den vorliegenden Beweisfotos ergibt sich zweifelsfrei und unwiderlegbar, dass die Vignette nicht von der Folie abgezogen worden ist. Eine andere Erklärung ist aus technischen Gründen ausgeschlossen, insbesondere auch, weil das X gerichtsbekannt außen auf der Folie aufgedruckt ist und das X insofern nach Abziehen der Folie nicht auf der Vignette verbleiben kann.
Insofern steht fest, dass der Bf die Vignette nicht mit dem originären Kleber an die Scheibe geklebt hat.

Das Gericht glaubt dem Bf im Übrigen nicht, dass er das ggst. Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat. Der Bf hat sich im Verfahren vor der belangten Behörde in keiner Weise zum Vorwurf geäußert und hat erstmalig in der Beschwerde, allerdings substanzlos, bestritten. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat seine

Rechtsvertreterin unbelegte und unkonkrete Neuerungen vorgebracht (Mehrere Personen im Fahrzeug, abwechselndes Lenken). Der Bf hat allerdings nie angegeben, wer tatsächlich fuhr, obwohl ihm das als Zulassungsbesitzer möglich sein müsste. Dies nicht einmal, als der Verhandlungsleiter die Rechtsvertreterin des Bf in der Verhandlung dazu befragte. Diese muss zwar mit der vollkommen neuen Information, es hätten sich mehrere Personen im Auto befunden, ausgestattet worden sein, jedoch nicht, welche der Personen das Fahrzeug gelenkt haben soll. Die Bf-Vertreterin zog sich hiebei auf die Darstellung zurück, die belangte Behörde hätte eine Lenkererhebung durchführen müssen.

Der Bf ist in diesem Zusammenhang auf folgende Judikatur des VwGH hinzuweisen:

„Die Behörde ist nicht verpflichtet, die Lenkereigenschaft jedenfalls im Wege einer Aufforderung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 zu erheben. Vielmehr handelt es sich bei der Feststellung, wer ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, um einen Akt der Beweiswürdigung iSd § 45 Abs. 2 AVG (vgl. E 13. Juni 1990, 89/03/0103; E 15. Mai 1991, 91/02/0021). Die Behörde (das VwG) hat daher im jeweiligen Strafverfahren im Rahmen der freien Beweiswürdigung die Lenkereigenschaft des Beschuldigten zu beurteilen und ist dabei nicht an ein allfälliges anderes Verfahren, das gegen den Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 geführt wird, hinsichtlich der Lenkereigenschaft gebunden.“ (11. September 2017, Ra 2017/02/0091)

Zur Mitwirkungspflicht spricht der VwGH wie folgt aus:

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“ (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

„Wenn der Beschuldigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen (Hinweis: E 6.12.1985, 85/18/0051). In diesem Zusammenhang ist der VwGH daher der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluß gezogen haben, daß der Beschuldigte das Kfz selbst gelenkt habe oder dieses selbst an einem bestimmten Ort abgestellt habe, nicht entgegengetreten, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, daß er konkret darlegen kann, daß er als Lenker ausscheidet.“ (VwGH 27. Mai 2011, 2010/02/0129)

Schließlich hat es der Bf vorgezogen, nicht vor Gericht zu erscheinen. Der Bf hätte hier Gelegenheit gehabt, das Gericht von seinem Vorbringen zu überzeugen. Die

Übernahme der an ihn selbst gerichteten Ladung verweigerte der Bf, was deutlich zum Ausdruck bringt, dass er sich nicht äußern will.

Vor diesem Hintergrund glaubt das Gericht dem Bf seine Verantwortung nicht. Die immer neuen Darstellungen erweisen sich weder als glaubwürdig, noch nachvollziehbar. Das Gericht ist überzeugt, dass es sich um nicht durchdachte Schutzbehauptungen handelt. Es ist nichts hervorgekommen, das für die Verantwortung des Bf sprechen könnte. Auch die in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erstmalig aufgestellte Behauptung, es hätten sich mehrere Personen im Fahrzeug befunden, ohne diese Personen zu benennen, erweist sich schon an sich als wenig glaubwürdig, bietet aber auch sonst nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass eine andere Person als der Fahrzeughalter das Fahrzeug gelenkt hat, wenn dieser nicht in der Lage ist, die jeweilige Person auch zu benennen. Es ist nicht nachvollziehbar, Zeugen zu beantragen, diese aber nicht gleichzeitig zu benennen. Die Benennung müsste dem Bf schließlich leicht möglich sein. Auch das im Akt erliegende Foto der automatischen Mautüberwachung lässt nicht darauf schließen, dass ein Beifahrer im Fahrzeug war, ist dort doch nur ein auf dem Sitz liegendes Nackenkissen zu erkennen. Auch das Foto kann die Verantwortung des Bf insofern nicht stützen.
Wären tatsächlich weitere Personen im Fahrzeug gewesen und könnten diese bezeugen, dass der Bf das KFZ nicht gelenkt hat, hätte der Bf sie wohl umgehend benannt.

Eine Ausforschungspflicht in Bezug auf unbekannte Zeugen besteht nicht (VwGH 28. April 2004, 2001/03/0466; 22. Dezember 1992, 91/04/0019 uva.), weshalb dem ohnehin nicht ausreichend substantiierten Beweisantrag, unbekannte Zeugen zu vernehmen, auch nicht nachgekommen wird (und nicht nachgekommen werden kann).

Das Gericht geht daher davon aus, dass der Bf selbst Lenker des PKW war.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Registrierung des

Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs. 1).

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die ASFINAG ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält (Abs. 4).
Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht (Abs. 6).

Teil A I, Punkt 7.1. der Mautordnung (hier in der Version 47), besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist. Jede andere Art der Anbringung [z.B. durch (zusätzliche) Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie] ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei.
Die Mautordnung führt weiter aus: „Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar

an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.“

Punkt 10.1 der Mautordnung konkretisiert § 20 BStMG und stellt dar, dass die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 2.1 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben (Bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe oder bestimmten technischen Gründen), verboten ist.

III.2. Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird eine an sich gültige Vignette nicht entsprechend den zugrundeliegenden Bestimmungen, also nicht ordnungsgemäß, angebracht bzw. wird eine (noch) ungültige Vignette verwendet und das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zum Tatzeitpunkt war an der Windschutzscheibe des vom Bf benutzten PKW eine Vignette angebracht, die zumindest nicht vollständig an die Windschutzscheibe geklebt war und ein schwarzes X aufwies, woraus sich ergibt, dass sie nicht vollständig von der Trägerfolie abgezogen war. Gültigkeit erlangt die Vignette nach den zugrundeliegenden Normen erst dann, wenn sie von der Schutzfolie abgezogen wird und den Bestimmungen der Mautordnung gemäß, also etwa außerhalb eines Tönungsstreifens, mit dem originären Kleber, aufgeklebt wird. Solange die Vignette also das schwarze X trägt, ist sie nicht gültig, zumal diesfalls die Sicherheitsmerkmale der Vignette (z.B. Selbstzerstörungseffekt) nicht wirksam geworden sind. Die Regelung bezweckt damit etwa Mehrfachverwendungen, bspw. die Weitergabe innerhalb der Gültigkeitsdauer, zu verhindern.
Die Vignette kann in einem solchen Fall auch nicht aufgeklebt werden, weil der Kleber noch verdeckt ist. Die vorliegende Vignette war damit ungültig, weshalb der Bf das mautpflichtige Straßennetz benützt hat, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß an seinem Fahrzeug angebracht zu haben. Dem Bf musste dieser Umstand jedenfalls auffallen, zumal das schwarze X einen deutlichen Hinweis auf die Ungültigkeit enthält und Vignetten auch sonst ausführliche Verwendungsbestimmungen aufweisen (Rückseite).

Zumal die Vignette nach den Feststellungen ungültig und nicht auf die Windschutzscheibe geklebt war, hätte der Bf, der das Fahrzeug nach den Feststellungen selbst gelenkt hat, das mautpflichtige Straßennetz nicht benützen dürfen. Mit der Benützung hat er daher den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG iVm § 10 und 11 des BStMG erfüllt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf hat nur unsubstantiiert geleugnet, das KFZ gelenkt zu haben. Der Bf hat daher kein Vorbringen erstattet, welches ihn im Bereich der subjektiven Vorwerfbarkeit entlasten könnte.

Damit ist dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist deshalb von Fahrlässigkeit auszugehen.

Einen Rechtsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG hat der Bf nicht geltend gemacht.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Dem behördlichen Bescheid kann keine Begründung zur Strafhöhe entnommen werden, insbesondere nicht, warum die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass nicht mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden kann.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dem behördlichen Akt kann nicht entnommen werden, dass der Bf bereits vorbestraft und damit nicht unbescholten ist. Feststellungen zum Einkommen des Bf hat die belangte Behörde nicht getroffen. Die Bf-Vertreterin konnte keine Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Bf machen.

Für das Gericht ist daher nicht ersichtlich, warum beim Bf als Ersttäter nicht mit der gesetzlichen Mindeststrafe von 300 Euro das Auslangen gefunden werden kann. Diese ohnehin schon deutlich spürbare Strafe wird sicher ausreichen, den Bf künftig von vergleichbaren Taten abzuhalten.

Bei Verhängung der Mindeststrafe sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs .1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Verwenden einer ungültigen Vignette gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

Eine Anwendung des § 20 VStG (ao. Milderungsrecht) kommt mangels beträchtlichen Überwiegens von Milderungsgründen nicht in Betracht.
Mit Ausnahme der Unbescholtenheit sind Milderungsgründe nicht hervor gekommen und wurden vom Bf auch nicht vorgebracht.

III.5. Die belangte Behörde darf in Bezug auf die von ihr verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf Art. 10 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik

Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) hingewiesen werden, der im Hinblick auf eine (Ersatz)freiheitsstrafe ein gesetzliches Zustellhindernis normiert, sodass der Ausspruch einer solchen, bei Zustellung nach Deutschland, nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).
Der Spruchabschnitt über die Ersatzfreiheitsstrafe kann daher nicht als zugestellt und damit nicht als erlassen gelten. Eine Abänderung durch das Verwaltungsgericht ist daher nicht erforderlich (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).

IV. Bei diesem Verfahrensergebnis (teilweises Obsiegen) sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf 10% der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum vollständigen Ablösen und Aufkleben der Vignette ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert. Die Judikatur des VwGH zur Beweiswürdigung in Bezug auf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommenden Beschuldigten ist im Erkenntnis ausführlich zitiert und wurde von ihr nicht abgewichen.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl